**Anlage 3 (zu § 10)**

**Qualitätssicherung**

**§ 1**

**Vorbemerkung**

Die in § 10 der obengenannten Vereinbarung verpflichtend festgelegte Qualitätssicherung verfolgt das Ziel, die Behandlung in PIA zu optimieren, ggf. Wirtschaftlichkeitsreserven zu heben und aufgrund der einheitlich erfassten Daten qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (§§ 120 Abs. 3 i.V.m. 113 Abs. 4 SGB V) durchzuführen und Qualitätsberichte zu erstellen.

**§ 2**

**Pflichten der PIA**

1. Die PIA sind verpflichtet, die Daten aus der jeweils gültigen Basisdokumentation entsprechend § 13 der Rahmenvereinbarung datenschutzkonform zu verarbeiten und anonymisiert einer Auswertungsstelle per Datenträger oder elektronisch und verschlüsselt in der jeweils festgelegten Form bis 30. September des Folgejahres zur Verfügung zu stellen.
2. Für die Basisdokumentation der in den PIA für Erwachsene behandelten Patienten gelten die jeweils gültigen Dokumentationsvorgaben nach Anhängen 1 zu dieser Anlage.
3. Für die Basisdokumentation der in den PIA für Kinder und Jugendliche behandelten Patienten gelten die jeweils gültigen Dokumentationsvorgaben nach Anhängen 2 zu dieser Anlage.

**§ 3**

**Auswertungsstelle**

1. Als Auswertungsstelle dient BIDAQ (Bayerisches Institut für Daten, Analysen und Qualitätssicherung), eingerichtet bei den Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen (kbo), Prinzregentenstraße 18, 80538 München. Die der Auswertungsstelle von den PIA zur Erfüllung dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Daten dürfen ausschließlich für die Zwecke nach Abs. 3 und 4 verwendet werden. Dabei wird sichergestellt, dass nur Personen Zugriff auf die Daten der Auswertungsstelle haben, die formal mit der Erledigung deren Aufgaben betraut sind. Die Datenschutzanforderungen sind einzuhalten.

(2) Die Auswertungsstelle hat sich mit Vereinbarung von zwei Wochen schriftlich gegenüber den Vereinbarungspartnern zur Übernahme der Aufgaben der Auswertungsstelle und Akzeptanz der hierzu getroffenen Regelungen bereit erklärt.

(3) Die Auswertungsstelle stellt den Vereinbarungspartnern jeweils zum 30.11. des Jahres für die PIA der Erwachsenenpsychiatrie einen Bericht über den Umfang und die technische Auswertbarkeit der von den PIA übermittelten Daten der AmBADO zur Verfügung.  
Für die PIA der KJP gilt: Soweit die Auswertungsstelle zum 30.11. die umfassende technische Auswertbarkeit einzelner KJP-PIA noch nicht dokumentieren kann, wird diese Information mit Vorlage des Jahresberichts, spätestens jedoch bis 30.09. des Folgejahrs übermittelt.

(4) Die Auswertungsstelle wertet die Daten nach der Auswertungsmatrix der Anhänge 1.4 und 2.3 aus und erstellt routinemäßig folgende Berichte:

a) Zeitnah eine Darstellung der zu dokumentierenden Daten für  
die einzelnen PIA

1. Auf rechtzeitige Anforderung der Prüfungsstelle einen Bericht für den Gemeinsamen Ausschuss für die zu prüfende PIA.
2. Jährlich einen Bericht aggregierter Daten für die Vereinbarungspartner

(5) Die Auswertungsstelle informiert die PIA rechtzeitig über die von den Vereinbarungspartnern bezüglich der in dieser Anlage festgelegten Regelungsinhalten beschlossenen Änderungen betreffend der AmBADO.

**§ 4**

**Finanzierung der Auswertungsstelle**

Die Aufwendungen der Auswertungsstelle werden seitens der Kostenträger mit einem Betrag von 89.835,28 € jährlich finanziert. Eine Erhöhung dieses Betrages erfolgt analog der Steigerungsentwicklung der Vergütungssätze. Die Aufteilung dieses Betrages unter den Kostenträgern erfolgt dabei nach den Fallzahlen der einzelnen Krankenkassenverbände. Die darüber hinaus gehenden Beträge werden von den Psychiatrischen Institutsambulanzen getragen.

**§ 5**

**Sanktionsregelung**

Wenn weniger als 80 % der Datensätze gemäß dem Bericht nach § 3 Abs. 3 als technisch verwertbar gelten, kann die Vergütung von den Kassen bis maximal 5 % der Vergütung für das jeweilige Kalenderjahr gekürzt werden. Eine Kürzung der Vergütung ist gegenüber der PIA schriftlich mitzuteilen. Die Verrechnung erfolgt mit der übernächsten Quartalsabrechnung. Einwendungen der PIA sollen nach Möglichkeit bis zu Verrechnung bilateral geklärt werden.

**§ 6**

**Kündigung**

1. Diese Anlage oder ihre Anhänge können auf Verlangen eines Vereinbarungspartners ganz oder teilweise einvernehmlich angepasst werden, ohne dass es einer Kündigung bedarf und ohne die Gültigkeit der übrigen Regelungen der obengenannten Vereinbarung zu berühren.
2. Diese Anlage kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von einer Vereinbarungspartei gesondert gekündigt werden. Die Regelungen dieser Anlage gelten jedoch bis zum Abschluss einer sie ersetzenden Anlage weiter, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Auch im Falle einer Kündigung bleiben die übrigen Regelungen der Vereinbarung und ihrer Anlagen unberührt.